



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.295.216	BAK-Stg-AR	Michael Hopf	DW 16532	DW 12471	01.06.2021

Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der Novelle soll auf die Bedrohung durch terroristische Gewalt und der damit verbundenen sicherheitspolitischen Herausforderungen reagiert werden. Ziel der Novelle ist insbesondere die Verhinderung des Eingriffs in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft und der Ausschluss bestimmter Personengruppen vom Zugang zu Waffen und Munition.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zum Vereinsgesetz:

Die neue Bestimmung in § 11 Abs 2 Vereinsgesetz sieht vor, dass die Vereinsbehörde bei Anträgen auf Vereinsgründung bzw bei Statutenänderungen – sofern der Vereinszweck "die Ausübung eines Kultus" beinhaltet – diese Statuten an den Bundeskanzler (Kultusamt) zu übermitteln hat. Das Kultusamt hat zu prüfen, ob "die umschriebene Ausübung dieses Kultus einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft" darstellt. Die Ausgestaltung der geplanten Neuregelung in § 11 Abs 2 Vereinsgesetz wirft allerdings Fragen und Unklarheiten zur praktischen Umsetzung auf.

Ergibt die Überprüfung des Vereins, dass die geplante „Ausübung eines Kultus“ einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft darzustellen vermag, soll der zu gründende Verein in Folge für gesetzeswidrig erklärt und dessen Gründung untersagt werden.

Weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, ab wann genau von der Ausübung eines Kultus zu sprechen ist. Während allgemein zugängliche Enzyklopädien von der „Verehrung einer Gottheit durch religiöse, rituelle Handlungen“ ausgehen, stellt der Entwurf auf den „Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft“ ab.

Auch zu Letzterem ist den Materialien keine entsprechende Definition zu entnehmen. Aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Grundrechts auf Religionsausübung ist eine unmissverständlich abgrenzbare Definition der gegenständlichen Anknüpfungsmerkmale essentiell, um eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Das Versammlungsrecht und somit das Recht Vereine zu gründen ist als zentrales Grundrecht und wichtigstes Minderheitenrecht in einer Demokratie ein höchst schützenswertes Gut und nur mit großer Sorgfalt einzuschränken.

Zusammengefasst wird daher empfohlen, die neu aufgenommenen Anknüpfungsmerkmale zumindest in den Erläuterungen – etwa anhand von Beispielen – zu definieren bzw zu skizzieren, um eine praxistaugliche Anwendbarkeit im Sinne der überaus wichtigen Hauptgesichtspunkte der Novelle zu ermöglichen. Der Grundsatz der Religionsfreiheit und das Prinzip der religiösen Neutralität sind dabei jedenfalls sicherzustellen.

Weiters soll zukünftig eine gesetzliche Ermächtigung zur Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Vereinsbehörden vorgesehen werden. Eine Verarbeitung von strafprozessualen Daten in vereinsbehördlichen Verfahren wird weiterhin ermöglicht. Dabei sollen nur jene Daten verarbeitet werden dürfen, denen eine entsprechende Berücksichtigung im Vereinsverfahren für die Frage der Auflösung eines Vereins zukommen kann. Dies sind etwa die Einleitung von Ermittlungen wegen des Verdachts einer Terrorstraftat sowie sonstiges dem Verein zurechenbares strafgesetzwidriges Handeln von Vereinsorganen oder Vereinsmitgliedern. Die Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art 9 Abs 1 DSGVO.

Diese Daten dürfen nur in besonderen Ausnahmen des Art 9 Abs 2 DSGVO übermittelt werden. Art 9 Abs 2 litg DSGVO sieht dies bei „spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses vor. Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person sollen in § 15 Abs 2 Vereinsgesetz normiert werden. Eine Datenübermittlung betreffend körperlicher sowie molekulargenetischer Untersuchungen gemäß § 123 und § 124 StPO ist mangels Erforderlichkeit im Rahmen der Vollziehung des Vereinsgesetzes von vornherein ausgeschlossen und es wird gesetzlich klargestellt, dass diese Daten nicht übermittelt werden dürfen. Aus sicherheitspolitischen Gründen sind diese Änderungen zu begrüßen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass eine Datenübermittlung im zulässigen Rahmen von Art 9 Abs 2 DSGVO zu erfolgen hat.

Zum Waffengesetz:

Im Waffengesetz soll zukünftig normiert werden, dass Personen, die rechtskräftig wegen Terrorstraftaten verurteilt wurden, nicht mehr als verlässlich im Sinne des Waffengesetzes anzusehen sind. Eine Verurteilung wegen Terrorstraftaten hat die Auferlegung eines Waffenverbotes zur Folge. Ebenso werden Personen als „nicht verlässlich“ angesehen, wenn diese wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz verurteilt wurden. Dasselbe soll bei Verwaltungsübertretungen nach dem Symbole-Gesetz, dem Abzeichengesetz 1960 und nach Art III Abs 1 Z 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes) gelten. Ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses ist in diesen Fällen mangels Verlässlichkeit abzuweisen. Bereits ausgestellte Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe werden durch die Waffenbehörde entzogen.

Eine Verschärfung des Waffengesetzes ist aus sicherheitspolitischen Gründen zweifellos begrüßenswert. Die nunmehrige Novelle ist ein wichtiger Schritt, dass Menschen, die sich einer verbotenen und gewaltbereiten Organisation anschließen, und deren Symbole verwenden, gerade auch im rechtsextremen Bereich, keine Waffen legal besitzen dürfen.

Es wird angeregt, dass über die vorliegende Novellierung hinaus eine generelle Verschärfung der Kriterien für die Einstufung der Verlässlichkeit von Besitzern legaler Waffen erfolgen sollte. Unter dem Eindruck der jüngsten Gewaltakte, speziell gegen Frauen, erscheint dies notwendig. Es sollte im Waffengesetz ermöglicht werden, dass die Nichtverlässlichkeit nach § 8 Waffengesetz wegen Anwendung oder Androhung von Gewalt nicht auf eine strafrechtliche Verurteilung beschränkt wird.

Wird zB ein sofortiges Betretungs- und Annäherungsverbot durch die Polizei im Akutfall ausgesprochen oder wird von einer gefährdeten Person ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht gestellt und verhängt, sollte eine Entziehung der Waffendokumente und Waffen der betroffenen Person möglich sein.

Weiters ist in der Novelle eine gesetzliche Ermächtigung zur Absicherung der notwendigen Datenübermittlung von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten an die Waffenbehörden vorgesehen. Strafprozessuale Daten dürfen insoweit in waffenbehördlichen Verfahren verarbeitet werden, wenn sie zur Vollziehung des Waffengesetzes erforderlich sind, insbesondere für die Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder der Auferlegung eines Waffenverbotes. Auch diese Änderung ist aus sicherheitspolitischen Gründen zu begrüßen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

